



## Durchführungsvorschriften für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

### 1. Verbindliche Unterrichtsfächer

- 1.1. Wöchentlicher Unterricht (in der Regel 45 min) im instrumentalen oder vokalen Hauptfach.
- 1.2. Unterricht in Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie im Umfang von jährlich mindestens 30 Unterrichtseinheiten (entspricht einer Jahreswochenstunde).
- 1.3. Die regelmäßige Teilnahme an einem Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor etc.) ist erforderlich. Optionale Unterrichtsfächer: in Abhängigkeit zum angestrebten musikpädagogischen Studienziel wird regelmäßiger Unterricht in folgenden Fächern empfohlen: Instrumentales/vokales Nebenfach/Elementare Ausbildung der Singstimme/Musik und Bewegung.

### 2. Aufnahmeprüfungen

- 2.1. Die Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt der Prüfung muss mit der Geschäftsstelle des Landesverbandes abgesprochen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Landesverband ein zusätzlicher Termin angesetzt werden.
- 2.2. Die Aufnahme in die SVA soll sich am Förderzeitraum sowie an den Beginn eines möglichen bzw. beabsichtigten musikalischen Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung orientieren. Die grundsätzliche Eignung des/der Kandidaten/in soll im Vorfeld der Aufnahmeprüfung im Gespräch mit der jeweiligen Fachlehrkraft erörtert werden.
- 2.3. Über jeden Kandidaten -- auch von externen Bewerbern - ist der vom Landesverband entwickelte „Schülerprofilbogen“ zu erstellen. Dieser muss den Mitgliedern der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden.
- 2.4. Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Landesverband gestellten externen Prüfungsvorsitzenden, einem Vertreter der Schulleitung und dem SVA-Fachleiter. Die Anwesenheit einer in beratender Funktion tätigen Fachlehrkraft für das zu prüfende Fach bzw. einer von ihr beauftragten Vertreterin muss gewährleistet sein.
- 2.5. Im Hauptfach müssen Werke aus zwei unterschiedlichen Stilrichtungen, welche die Vielseitigkeit des Kandidaten erkennen lassen, mit einer Gesamtdauer von ca. zehn Minuten vorgetragen werden. Es wird auch eine kurze Hörprüfung durchgeführt, die berücksichtigt, dass u. U. noch keine umfassenden theoretischen Grundlagen vorhanden sind.
- 2.6. Der Bewerber wird in die SVA aufgenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zum Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht. Die Prüfungsergebnisse sind auf einem Vordruck (Prüfungsprotokoll) des Landesverbandes vollständig zu dokumentieren.
- 2.7. Unmittelbar nach der Prüfung informiert die Prüfungskommission den Kandidaten über das Ergebnis der Prüfung. Es findet auf Wunsch eine ausführliche Beratung hinsichtlich der gezeigten Leistungen und der möglichen Perspektiven der weiteren musikalischen Entwicklung statt.

### 3. Zwischenprüfungen

Die jährlich durchzuführenden Zwischenprüfungen sollen zusammen mit den Aufnahmeprüfungen erfolgen. Für die Durchführung der Zwischenprüfungen gelten die Bestimmungen der Punkte 2.3 - 2.7. (ohne Hörprüfung).

### 4. Sonstiges

- 4.1. Die Förderdauer beträgt höchstens sechs Jahre.
- 4.2. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann ein Schüler die Prüfung auch an einer externen Musikschule nachholen.